



Stadt Kloten
WELTOFFEN UND BÜRGERNAH

Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 1. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
Grundlagen	1	3
Benützungsgebühren für Auswärtige	2	3
Grabplatzgebühren für Auswärtige	3	3
Beisetzungsgebühren für Auswärtige	4	3
Gebührenübernahme für Einwohner	5	3
Rückerstattung Todesfallkosten für Einwohner	6	3
Familiengräber: Mietpreise	7	4
Urnengedenkstein, Urnengemeinschafts- grab: Mietpreise	8	4
Reihengräber: Bepflanzungs- und Unterhaltskosten	9	4
Familiengräber: Bepflanzungs- und Unterhaltskosten	10	4
Ausgrabungen	11	4
Regietarife Friedhofpersonal	12	4
Zuschlag für Auswärtige	13	5
Inkraftsetzung	14	5

Grundlagen	<p>Art. 1 Die Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen regelt den zu verrechnenden Gebührensatz für die einheimische Bevölkerung und Auswärtige. Diese Ordnung stützt sich auf die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Stadt Kloten vom 1. Januar 2005.</p> <p>Für Verstorbene, die in Kloten gesetzlich gemeldet waren, übernimmt die Stadt Kloten Leistungen gemäss Art. 10 der gültigen Friedhof- und Bestattungsverordnung.</p> <p>Stadtbürger, welche nicht in Kloten wohnhaft waren werden Auswärtigen gleichgestellt.</p>																					
Benützungsgebühren für Auswärtige	<p>Art. 2</p> <table border="0"> <tr> <td>-Leichenhalle pro Tag</td> <td>Fr.</td> <td>120.00¹⁾</td> </tr> <tr> <td>-Abdankungshalle (inkl. Reinigung)</td> <td>Fr.</td> <td>120.00¹⁾</td> </tr> </table>	-Leichenhalle pro Tag	Fr.	120.00 ¹⁾	-Abdankungshalle (inkl. Reinigung)	Fr.	120.00 ¹⁾															
-Leichenhalle pro Tag	Fr.	120.00 ¹⁾																				
-Abdankungshalle (inkl. Reinigung)	Fr.	120.00 ¹⁾																				
Grabplatzgebühren für Auswärtige	<p>Art. 3</p> <table border="0"> <tr> <td>-Erdbestattungsreihengrab Erwachsene</td> <td>Fr.</td> <td>1'914.00⁰⁾</td> </tr> <tr> <td>-Reihengrab Kinder</td> <td>Fr.</td> <td>1'476.00⁰⁾</td> </tr> <tr> <td>-Reihengrab Urnen</td> <td>Fr.</td> <td>1'476.00⁰⁾</td> </tr> <tr> <td>-Urnengedenkstein</td> <td>Fr.</td> <td>330.00⁰⁾</td> </tr> <tr> <td>-Urnengemeinschaftsgrab</td> <td>Fr.</td> <td>330.00⁰⁾</td> </tr> </table>	-Erdbestattungsreihengrab Erwachsene	Fr.	1'914.00 ⁰⁾	-Reihengrab Kinder	Fr.	1'476.00 ⁰⁾	-Reihengrab Urnen	Fr.	1'476.00 ⁰⁾	-Urnengedenkstein	Fr.	330.00 ⁰⁾	-Urnengemeinschaftsgrab	Fr.	330.00 ⁰⁾						
-Erdbestattungsreihengrab Erwachsene	Fr.	1'914.00 ⁰⁾																				
-Reihengrab Kinder	Fr.	1'476.00 ⁰⁾																				
-Reihengrab Urnen	Fr.	1'476.00 ⁰⁾																				
-Urnengedenkstein	Fr.	330.00 ⁰⁾																				
-Urnengemeinschaftsgrab	Fr.	330.00 ⁰⁾																				
Beisetzungsgebühren für Auswärtige	<p>Art. 4</p> <table border="0"> <tr> <td>-Urnenbeisetzung in bestehendes Grab</td> <td>Fr.</td> <td>426.00¹⁾</td> </tr> <tr> <td>-Erdbestattung in bestehendes Familiengrab</td> <td>nach Aufwand¹⁾</td> <td></td> </tr> <tr> <td>-Erdbestattung</td> <td>Fr.</td> <td>1'578.00¹⁾</td> </tr> <tr> <td>-Kindergrab</td> <td>Fr.</td> <td>726.00¹⁾</td> </tr> <tr> <td>-Beisetzung in Urnenreihengrab</td> <td>Fr.</td> <td>312.00¹⁾</td> </tr> <tr> <td>-Beisetzung in Urnengedenkstein</td> <td>Fr.</td> <td>216.00¹⁾</td> </tr> <tr> <td>-Beisetzung in Urnengemeinschaftsgrab</td> <td>Fr.</td> <td>312.00¹⁾</td> </tr> </table>	-Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr.	426.00 ¹⁾	-Erdbestattung in bestehendes Familiengrab	nach Aufwand ¹⁾		-Erdbestattung	Fr.	1'578.00 ¹⁾	-Kindergrab	Fr.	726.00 ¹⁾	-Beisetzung in Urnenreihengrab	Fr.	312.00 ¹⁾	-Beisetzung in Urnengedenkstein	Fr.	216.00 ¹⁾	-Beisetzung in Urnengemeinschaftsgrab	Fr.	312.00 ¹⁾
-Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr.	426.00 ¹⁾																				
-Erdbestattung in bestehendes Familiengrab	nach Aufwand ¹⁾																					
-Erdbestattung	Fr.	1'578.00 ¹⁾																				
-Kindergrab	Fr.	726.00 ¹⁾																				
-Beisetzung in Urnenreihengrab	Fr.	312.00 ¹⁾																				
-Beisetzung in Urnengedenkstein	Fr.	216.00 ¹⁾																				
-Beisetzung in Urnengemeinschaftsgrab	Fr.	312.00 ¹⁾																				
Gebührenübernahme bei ausserkantonalen Todesfällen von Einwohnern	<p>Art. 5 An Todesfallkosten von Einwohnern, welche ausserkantonale sterben und wo Kosten von Bestattungsinstituten oder andere kantonale Ansätze in Rechnung gestellt werden, wird ein maximaler Betrag von Fr. 800.00 bei Erdbestattungen, bzw. Fr. 1'500.00 bei Feuerbestattung bezahlt.</p>																					
Rückerstattung Todesfallkosten von Einwohnern	<p>Art. 6 Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern richtet sich die Rückerstattung der Todesfallkosten nach § 57 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963.</p>																					

Familiengräber Mietpreise, inkl. Aufhebungskosten	Art. 7 -Mietpreis (50 Jahre) EFG Kl. -Mietpreis (50 Jahre) EFG Gr. -Mietpreis (50 Jahre) UFG	Fr. 12'180.00 ⁰⁾ Fr. 21'180.00 ⁰⁾ Fr. 10'800.00 ⁰⁾
Urnengedenkstein, Urnengemeinschaftsgrab Mietpreise inkl. Unterhalt	Art. 8 -Urnengedenkstein -Urnengemeinschaftsgrab Die anonyme Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab ist kostenlos, an die allgemeinen Unterhaltskosten wird ein einmaliger Beitrag von Fr. 440.00 erhoben. Auf Wunsch kann eine Inschrift auf der Schriftplatte erfolgen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.	Fr. 1'386.00 ⁰⁾
Reihengräber Bepflanzungs-, Unterhalts- und Aufhebungskosten	Art. 9 Die Grabpauschalen decken die Kosten für die Bepflanzung, den Grabunterhalt sowie die Aufhebung. Sie sind bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Erdbestattungsgrab Erwachsene -Grabpauschale auf 20 Jahre -Jahresrechnung (Gräber vor 1997) Urnen- oder Kindergrab -Grabpauschale auf 20 Jahre -Jahresrechnung (Gräber vor 1997) Wird auf eine Bepflanzung verzichtet, wird das Grab automatisch grünbepflanzt	Fr. 4'271.00 ¹⁾ Fr. 218.00 ¹⁾ Fr. 3'329.00 ¹⁾ Fr. 169.00 ¹⁾ Fr. 361.00 ¹⁾
Familiengräber Bepflanzungs-, Unterhalts- und Aufhebungskosten	Art. 10 Die Kosten für Grabbepflanzung und Unterhalt werden nach Aufwand verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich. ¹⁾ Die Aufhebung der Gräber wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. ¹⁾	
Ausgrabungen	Art. 11 - Leichen - Urnen	nach Aufwand ¹⁾ nach Aufwand ¹⁾
Regietarife Friedhofpersonal (Index)	Art. 12 Der Stundentarif des Friedhofpersonals richtet sich nach den Richtlinien des Gärtnermeisterverbandes.	

Zuschlag für
Auswärtige

Art. 13

Gestützt auf die gültige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen wird für Auswärtige auf die Kosten für die Grabbepflanzung und den Unterhalt ein Zuschlag von 10% erhoben.

Inkraftsetzung

Art. 14

Diese Gebührenverordnung tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Gebührenverordnung vom 1. Januar 1999 aufgehoben.

Genehmigt mit Stadtratsbeschluss vom 14. Dezember 2004

STADTRAT KLOTEN

Bruno Heinzelmann
Präsident

Thomas Peter
Verwaltungsdirektor